

# **BVGer D-5013/2017 vom 2. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5013\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5013_2017)

FR: TAF D-5013/2017 du 2 mai 2018

IT: TAF D-5013/2017 del 2 maggio 2018

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 1.4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie

der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 2.3**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

### **E. 3.1**

In der angefochtenen Verfügung hielt das SEM im Wesentlichen fest, ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der Zentraleinheit Eurodac weise nach, dass er am (...) im Vereinigten Königreich ein Asylgesuch eingereicht habe. Die britischen Behörden hätten das Übernahmesuchen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO gutgeheissen, weshalb die Zuständigkeit gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) zur Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens beim Vereinigten Königreich liege. Die britischen Behörden hätten festgestellt, dass seine Frau bereits seit (...) - somit vor Ausstellung seiner Aufenthaltsbewilligung - in der Schweiz lebe. Dadurch seien die Voraussetzungen, unter welchen die Aufenthaltsbewilligung im Vereinigten Königreich erteilt worden sei, nicht mehr erfüllt gewesen und seine Aufenthaltsbewilligung in der Folge annulliert worden. Auch wenn sein Asylverfahren im Vereinigten Königreich bereits rechtskräftig abgeschlossen sei, blieben die britischen Behörden gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO weiterhin bis zu seinem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer allfälligen Regelung des Aufenthaltsstatus zuständig. Daran ändere nichts, dass sein Aufenthaltstitel in Grossbritannien erloschen sei. Das Vereinigte Königreich sei sowohl Signatarstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) als auch der EMRK sowie des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Es würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Vereinigte Königreich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würde. Weiter sei die Prüfung von allfälligen Asylgründen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, nach seiner Rückführung erneut ein Asylgesuch im Vereinigten Königreich einzureichen und einen allfällig negativen Entscheid anzufechten. Allfällige neue Asylgründe und Wegweisungshindernisse seien bei den zuständigen britischen Behörden vorzubringen. Im Weiteren wünsche seine Frau keine Familienzusammenführung, weshalb er aus Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Zudem habe seine Tochter immer mit ihrer Mutter zusammengelebt und befinde sich mit ihr seit dem Jahr (...) in der Schweiz. Daher gelte seine Beziehung zu seiner Tochter nicht als schützenswert. Schliesslich könne ihn seine Tochter in Grossbritannien besuchen kommen. Sodann würden keine systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem des Vereinigten Königreichs vorliegen. Ferner bestünden auch keine Gründe, die die Schweiz gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zur Prüfung seines Asylgesuchs verpflichten oder die einen Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO rechtfertigen würden.

### **E. 3.2**

In seiner Rechtsmitteleingabe brachte der Beschwerdeführer vor, es würden schützenswerte Gründe im Sinne von Art. 16 und 17 Dublin-III-VO vorliegen, um sein Asylgesuch durch die Schweizer Behörden prüfen zu lassen. So bestehe zwischen ihm und seiner in der Schweiz lebenden Tochter durchaus ein Abhängigkeitsverhältnis und eine schützenswerte Beziehung, da sie seine Nähe und seine Pflege benötige. Seine Tochter habe klar ihren Willen zu einer Vater-Tochter-Beziehung geäussert. Während des Englandaufenthaltes seien wegen der psychischen Probleme seiner Ehefrau Kindesschutzmassnahmen ergriffen worden, welche nach der Übersiedlung in die Schweiz fallengelassen worden seien. Da seine Tochter in der Schweiz von ihrer Mutter misshandelt, geschlagen und dadurch traumatisiert werde, habe er eine Gefährdungsmeldung bei der KESB erstattet. Es sei daher - entgegen der vorinstanzlichen Ansicht - alles andere als sicher, dass seine Noch-Ehefrau seiner Tochter ermöglichen werde, ihn in England zu besuchen, wodurch die Interessen seiner Tochter an einer Beziehung zu ihm verletzt würden. Derzeit laufe das Scheidungsverfahren, welches seine Anwesenheit in der Schweiz verlange. Zudem werde in diesem Verfahren über das Sorgerecht und die Obhut für die gemeinsame Tochter entschieden, wobei gut möglich sei, dass ihm das Sorgerecht und/oder die Obhut ihrer Tochter übertragen oder dass ein gemeinsames Sorgerecht verfügt werde. Im Weiteren drohe ihm die Ausschaffung von England nach Sri Lanka ohne weitere Prüfung seiner Gefährdungslage. Gemäss dem beigelegten Artikel der juristischen Fakultät der Universität Oxford (UK) vom Mai 2017 arbeite das Vereinigte Königreich daran, so viele tamilische Flüchtlinge wie möglich wieder nach Sri Lanka auszuweisen, obschon die Risiken für diese Personen, bei einer Rückkehr flüchtlingsrelevante Nachteile zu erleiden, nach wie vor sehr hoch seien. Dies sei als deutliches Zeichen dafür zu werten, dass sein Verfahren in England mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht wiederaufgenommen, respektive erneut abschlägig entschieden werde, ohne den tatsächlichen Risiken bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Rechnung zu tragen. Sodann habe das SEM in seiner Verfügung auf Seite 4 festgehalten, es habe gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen, ob es Gründe für die Annahme gebe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende im Vereinigten Königreich Schwachstellen aufweisen würden, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Dies habe es offensichtlich nicht getan, denn im nächsten Abschnitt (Seite 5 oben) komme das SEM zum Schluss, somit sei festzuhalten, dass davon nicht auszugehen sei. Die Vorinstanz habe das allfällige Vorhandensein solcher Gründe demnach offensichtlich nicht geprüft.

#### **E. 3.3.1**

In seiner Vernehmlassung vom 4. Oktober 2017 hielt das SEM im Wesentlichen fest, im Rahmen der Prüfung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO sei Grossbritannien für die Prüfung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig und die geltend gemachten Asylgründe seien hierzulande nicht zu beurteilen. Es lägen keine Hinweise für eine inkorrekte Handhabung des Asylverfahrens durch die britischen Behörden vor und diese würden sich an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen halten. Das Vereinigte Königreich sei ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem. Dagegen wies der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 25. Oktober 2017 - obschon er selber eingestand, dass die Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht Hauptgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens sei - nochmals auf seine Fluchtgründe hin und stellte fest, dass es sich bei ihm um ein Folteropfer handle.

Da Grossbritannien offenbar bestrebt sei, sri-lankische Flüchtlinge in ihre Heimat zurückzuschaffen, bestehe für ihn nach einer Überstellung ins Vereinigte Königreich die Gefahr eines Refoulement. Dies wäre durch das SEM zu prüfen gewesen, was aber unterlassen worden sei, zumal es sich diesbezüglich mit Floskeln begnüge. Im Weiteren verlangte er einen Selbsteintritt der Schweiz aufgrund von Art. 8 EMRK.

### **E. 3.3.2**

In der ergänzenden Vernehmlassung vom 21. Februar 2018 hielt das SEM an der Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs für das Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers fest und wies auf die dortigen Beschwerdemöglichkeiten hin. Eine Berufung auf Art. 8 EMRK sei nicht möglich, da die Ehe am (...) geschieden worden sei. Ausserdem würden keine genügenden Anhaltspunkte vorliegen, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Dublin-III-VO zu bejahen. In seiner Replik vom 1. März 2018 und der Ergänzung vom 19. März 2018 wies der Beschwerdeführer erneut auf das Vorhandensein einer gelebten Vater-Tochter-Beziehung, woran das belastete Verhältnis zwischen Kindsvater und Kindsmutter oder die Einsetzung eines Beistands nichts ändere. So sei eine Aufgabe der Beistandsperson denn auch, die Beziehung zwischen Vater und Tochter zu ermöglichen und für einen schrittweisen Ausbau des Besuchsrechts besorgt zu sein. Das Gleiche gelte für den Entscheid, der Mutter die alleinige Obhut zu belassen, zumal dies im Interesse des Kindes sei. Seine regelmässigen Besuche der Tochter, seine - wenn auch derzeit noch geringe - finanzielle Unterstützung derselben sowie der harmonische persönliche Umgang mit ihr würden zeigen, dass aktuell eine gelebte Beziehung zwischen ihm und seiner Tochter bestehe. Die schwierigen familiären Verhältnisse am Wohnort seiner Tochter stellten einen zusätzlichen Grund dar, weshalb er ihr unter keinen Umständen einen Wegzug und eine weniger intensiv gelebte Beziehung zumuten könne.

### **E. 4.1**

In formeller Hinsicht rügte der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

#### **E. 4.1.1**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechtigte Zweifel

oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können. Vorliegend ging die Vorinstanz aufgrund der Auskünfte der Partei und derjenigen der britischen Behörden (vgl. Art. 12 VwVG) davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der im damaligen Zeitpunkt vorliegenden Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer, was weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Die verfügende Behörde muss sich zudem nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b).

#### **E. 4.1.2**

Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht ist anzuführen, dass die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) die Vorbringen des Beschwerdeführers tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Insbesondere legte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid - wenn auch teilweise in knapper Form - ebenso dar, aufgrund welcher Überlegungen die Zuständigkeit des Vereinigten Königreichs für sein Asyl- und Wegweisungsverfahren gegeben sei, das dortige Verfahren völkerrechtskonform und korrekt durchgeführt werde und weder systemische Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem des Vereinigten Königreichs vorlägen noch Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz bestünden und er auch aus Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten herleiten könne, weshalb weitergehende Abklärungen als nicht nötig erachtet wurden. Aufgrund obiger Ausführungen und des Umstandes, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, den Entscheid des SEM sachgerecht anzufechten - was den Schluss zulässt, dass er sich über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen konnte (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2) - ist zu schliessen, dass die Vorinstanz auch ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist.

#### **E. 4.1.3**

Die Rügen der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung respektive der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Untersuchungsgrundsatz; Abklärungs- und Begründungspflicht) erweisen sich demnach als unbegründet.

#### **E. 4.2.1**

Der Beschwerdeführer reichte am (...) im Vereinigten Königreich ein Asylgesuch ein. Die britischen Behörden hiessen ein Übernahmearbeiten des SEM am 31. März 2017 gut und beantworteten ein Informationsersuchen der Vorinstanz mit Schreiben vom 18. August 2017. Da es sich vorliegend um eine take-back-Konstellation handelt, bei der grundsätzlich keine erneute Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III der Dublin-III-VO stattfindet (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.), gelangt vorliegend Art. 9 Dublin-III-VO nicht zur Anwendung. Im Übrigen verfügt der Beschwerdeführer in der Schweiz ohnehin nicht über Familienangehörige, die gemäss dieser Bestimmung Begünstigte internationalen Schutzes wären. Die grundsätzliche Zuständigkeit Grossbritanniens ist damit gegeben und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

#### **E. 4.2.2**

Weiter sind im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO keine Anzeichen für systemische Mängel im Asyl- und Aufnahmeverfahren Grossbritanniens vorhanden. Dass der Beschwerdeführer während seines Asylverfahrens im Vereinigten Königreich solchen Mängeln (wie menschenunwürdige Zustände und/oder ein unfaires Asylverfahren) ausgesetzt gewesen wäre, machte er auch nicht geltend. Das Vereinigte Königreich ist Signatarstaat der EMRK, der FK und der FoK. Es bestehen - entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht - keine substantiierten Hinweise dafür, dass sich Grossbritannien im konkreten Fall nicht an die daraus resultierenden Verpflichtungen halten würde beziehungsweise gehalten hätte. Zu Recht wies die Vorinstanz sodann darauf hin, dass es sich beim Vereinigten Königreich um einen Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem handelt, entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bestehen und eine Verletzung des Non-Refoulement nicht zu befürchten ist. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

#### **E. 4.2.3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, es würden schützenswerte Gründe im Sinne von Art. 16 Dublin-III-VO vorliegen. Diese Bestimmung sieht die Zusammenführung beziehungsweise Nicht-Trennung von unterstützungsbedürftigen Personen (u.a. bei Krankheit, Schwangerschaft) zu oder von nahen Angehörigen als Regelfall vor, sofern eine Betreuungsgemeinschaft besteht und die Personen aufeinander angewiesen sind. Zudem muss die familiäre Bindung schon im Heimatland bestanden haben und schliesslich muss die helfende Person auch in der Lage sein, die nötige Unterstützung leisten zu können. Sind diese Kriterien zu bejahen, so soll in der Regel von einer Trennung abgesehen werden, sofern die Betroffenen den Wunsch schriftlich kundgetan haben. Die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO sind jedoch vorliegend klarerweise nicht erfüllt, da weder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der erwähnten Bestimmung besteht noch im Heimatland bereits eine familiäre Bindung vorhanden war. Unter diesen Umständen braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, ob es dem Beschwerdeführer überhaupt möglich wäre, die benötigte Unterstützung zu leisten.

#### **E. 4.2.4**

Sodann rügt der Beschwerdeführer, seine Rückführung nach Grossbritannien verletze Art. 8 EMRK, und fordert die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (Selbsteintrittsrecht), gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Kann sich der Beschwerdeführer auf einen Anspruch aus Art. 8 EMRK berufen, würden sich daraus - abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO - zwingende Gründe für die Ausübung der Ermessensklausel und für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben (vgl. BVGE 2013/24 E. 5). Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen: Mit Verfügung vom 5. April 2018 lehnte der (Nennung Behörde) das am (...) gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK ab. Da es somit die kantonale Ausländerbehörde bereits abgelehnt hat, gestützt auf Art. 8 EMRK eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, haben die Asylbehörden diese Bestimmung nicht mehr zu prüfen. Die Anordnung der Wegweisung ist aus diesem Grund zu bestätigen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 11b, 12b und 14a S. 178 f.; vgl. auch: Urteil des BVGer E-5174/2013 vom

5. Januar 2015 E. 6.2.3). Eine Überstellung des Beschwerdeführers ins Vereinigte Königreich wäre demnach mit dieser Bestimmung vereinbar. Die Voraussetzungen für einen völkerrechtlich gebotenen Selbsteintritt sind damit nicht gegeben. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, gegen den ablehnenden Bewilligungsentscheid des (Nennung Behörde) den kantonalen Instanzenzug zu beschreiten.

#### **E. 4.3**

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

#### **E. 5**

Somit bleibt das Vereinigte Königreich der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO und ist verpflichtet, ihn gemäss Art. 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen.

#### **E. 6**

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weshalb dem Antrag auf Rückweisung der Sache zur korrekten Erstellung und Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung durch die Vorinstanz nicht stattzugeben ist.

#### **E. 7.1**

Als Folge des Nichteintretens ordnete die Vorinstanz die Wegweisung beziehungsweise Überstellung des Beschwerdeführers in das Vereinigte Königreich an. Dieser hatte am (...) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt, welches mit Verfügung vom 5. April 2018 abgewiesen wurde. Gleichzeitig ordnete die kantonale Ausländerbehörde die Wegweisung an, sollte er die Schweiz nicht freiwillig verlassen.

#### **E. 7.2**

Insoweit das SEM die Überstellung in den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat, das heisst in das Vereinigte Königreich anordnete, wird diese Verfügung durch den Entscheid vom 5. April 2018 der kantonalen Behörde, welche eine Wegweisung aus der Schweiz verfügte für den Fall, dass der Beschwerdeführer nicht freiwillig ausreisen sollte, nicht weiter tangiert, da diesbezüglich verschiedene Konstellationen vorliegen. Es bleibt dem Beschwerdeführer überlassen, gegen den Entscheid der kantonalen Behörde den ausländerrechtlichen Rechtsweg zu beschreiten.

#### **E. 7.3**

Die Überstellung ins Vereinigte Königreich wurde in Anwendung von Art. 44 AsylG somit zu Recht angeordnet.

#### **E. 7.4**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

## **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

### **E. 9.1**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 9.2**

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt sie dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 III 475). Für die Beurteilung der Prozesschancen ist eine summarische Prüfung vorzunehmen. In casu ist der Beschwerdeführer als bedürftig zu erachten. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

### **E. 9.3**

Hinsichtlich des Gesuchs um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist festzuhalten, dass vorliegend die unentgeltliche Verbeiständung nicht anhand der Voraussetzungen von Art. 110a Abs. 1 AsylG zu beurteilen, sondern gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG zu prüfen ist (vgl. Art. 110a Abs. 2 AsylG). Zur wirksamen Beschwerdeführung sind besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Da das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex erscheint, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.